

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Versteuerung der Honorare von V-Personen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz

Die **Kleine Anfrage 2579** vom 10. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Nach Medienberichten führten deutsche Geheimdienste bis zu 40 verschiedene V-Personen in der Neonaziorganisation "Thüringer Heimatschutz", in dem auch das Jenaer NSU-Trio organisiert war. Auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) führte Vertrauenspersonen in der rechten Szene, bei deren späteren Enttarnung die Höhe geflossener Informantenzahlungen in die Öffentlichkeit gelangte. So soll Thomas Dienel 25 000 Deutsche Mark, Tino Brandt bis zu 200 000 Deutsche Mark und Manfred Reich mehrere zehntausend Euro erhalten haben. Der ehemalige Präsident des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz Helmut Roewer, äußerte, dass zwischen 1994 und 2000 rund 1,5 Millionen Euro in bar für "nachrichtendienstliche Zwecke" geflossen seien. Nach seiner Amtszeit entdeckten Verfassungsschutz-Mitarbeiter in dessen Tresor nicht mehr nachvollziehbare Quittungen über eine fünfstellige Summe an einen unbekanntem V-Mann Günther. Unklarheit herrscht auch weiterhin bei der Versteuerungspraxis dahin gehend ob die Informantengehälter des TLfV versteuert werden müssen, wer die Steuern in welcher Höhe ans Finanzamt abführt und ob das Verschweigen von entsprechenden Nebeneinkünften bei Empfängern von Transferleistung (beispielsweise ALG II) gegenüber Institutionen wie dem Sozialamt oder der Arbeitsagentur nicht gar einen Sozialleistungsbetrag darstellt.

Im Jahr 2006 erklärte die Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Barbara Hendricks, dass Informanten bzw. die Ämter des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes einen Sonder-Steuersatz in Höhe von zehn Prozent an den Fiskus abführen müssen, welcher deutlich unter dem Spitzensteuersatz für Einkommen liegt (2006: 42 Prozent) und selbst der Eingangssatz liegt mit 15 Prozent noch darüber. Folglich könnte der Eindruck entstehen, dass die Tätigkeit als nachrichtendienstliche Informantin/nachrichtendienstlicher Informant durch die steuerliche Begünstigung zu den lukrativsten Einkommensquellen in Deutschland gehört.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden nach Kenntnissen der Landesregierung Honorare für V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des TLfV in der Vergangenheit und gegenwärtig versteuert bzw. an den Fiskus abgeführt?
2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, zu welchem Steuersatz bislang Honorare von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des TLfV versteuert wurden und variierte dieser in der Höhe seit 1994 oder existiert ein gleichbleibender Pauschalsteuersatz?
3. Wie erklärt die Landesregierung die Höhe dieses Informantensteuersatzes im Hinblick auf die sonst üblichen Steuersätze für normale Arbeitnehmer?

4. Wie ist nach Kenntnissen der Landesregierung sichergestellt, dass die zu zahlenden Steuern auf Honorare von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des TLfV auch tatsächlich beim Finanzamt abgeführt werden?
5. Werden die Steuern erst nach der Honorarauszahlung mit den V-Personenführern oder vor der Übergabe, analog der Lohnsteuerauszahlung für Arbeitnehmer durch Unternehmen an den Staat abgeführt?
6. Durch welche Stelle oder Behörde und an wen werden nach Kenntnissen der Landesregierung die zu versteuernden Beträge auf Honorare von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des TLfV abgeführt? In welcher Form wird darüber Buch geführt bzw. werden jene Geldflüsse dokumentiert?
7. Erfüllen gegebenenfalls benutzte Quittungen zur Dokumentation nach Kenntnissen der Landesregierung in ihrer Form die üblichen Anforderungen der Finanzämter bei herkömmlichen Steuererklärungen?
8. Ist mit dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Steuersatz die Steuerschuld für V-Personen, Gewährspersonen und Informanten des TLfV ausreichend ermittelbar, oder besteht die Möglichkeit Werbungskosten (beispielsweise Essens- oder Fahrtkosten zum Treffen mit V-Personenführern, Aufwendungen wie Computerelektronik zur Kommunikation mit dem Amt, Fahrtkosten für Busfahrten zu Demonstrationen, Szeneliteratur, Arbeitsmittel etc.) abzusetzen, wenn ja, in welcher Art und Weise? Existiert dafür eine Pauschale, wenn ja, in welcher Höhe?
9. Sind nach Kenntnissen der Landesregierung bei der Steuerberechnung des TLfV für V-Personen, Gewährspersonen und Informanten auch steuerfreie Feiertags-, Sonntags- oder Nachtzuschläge vorgesehen oder werden entsprechend abgerechnet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Honorare für V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) werden seit 1999 versteuert.

Zu 2.:

Der pauschale Steuersatz in Höhe von zehn Prozent blieb seit der Einführung im Jahr 1999 unverändert.

Zu 3.:

Die Festlegung des Steuersatzes basiert auf einem für das Bundesamt für Verfassungsschutz geltenden Beschluss aus dem Jahr 1963. Durch die für die Einkommenssteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder wurde im Februar 1998 festgelegt, dass dieser Steuersatz zukünftig u. a. für alle Verfassungsschutzbehörden der Länder gelten solle.

Zu 4.:

Die Abführung der pauschalierten Steuer wird durch das TLfV, nicht durch die V-Person vorgenommen. Die Mittel hierfür werden aus dem Titel 53 601 "Für Zwecke des Verfassungsschutzes" entnommen. Dieser Titel unterliegt der Kontrolle durch den Thüringer Rechnungshof. Beanstandungen gab es bislang nicht.

Zu 5.:

Die Steuer wird halbjährlich abgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Die pauschale Steuer wird durch das TLfV an das zuständige Finanzamt - derzeit Gotha - ohne namentliche Nennung der V-Leute abgeführt. Die Mitteilung der Fachabteilung über die Höhe der gezahlten Prämien und die daraufhin vorgenommene Berechnung der Steuerschuld werden den zahlungsbegründenden Unterlagen als Beleg beigelegt.

Zu 7.:

Die benutzten Quittungen erfüllen die Anforderungen der Finanzämter in Bezug auf die Besteuerung der Honorare von V-Leuten.

Zu 8.:

Eine Geltendmachung von Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen gegenüber dem Finanzamt ist ebenso wenig möglich wie die Berücksichtigung weiterer Steuervergünstigungen. Die Wahrung der Anonymität von V-Personen schließt eine individuelle Besteuerung aus.

Zu 9.:

nein

Geibert  
Minister